

19.12.08

Beschluss

des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5 (Position Pentosanpolysulfat der Anlage 1 AMVV)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Die Position "Pentosanpolysulfat - zur Anwendung beim Hund -" wird wie folgt gefasst:

"Pentosanpolysulfat

- zur oralen und parenteralen Anwendung -".'

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 5 ist die Position "Pentosanpolysulfat" zu streichen.

Begründung:

Nur Humanarzneimittel zur oralen und parenteralen Anwendung sollen der Verschreibungspflicht neu unterstellt werden.

Zur Folgeänderung:

Die Position erübrigt sich wegen der Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4.